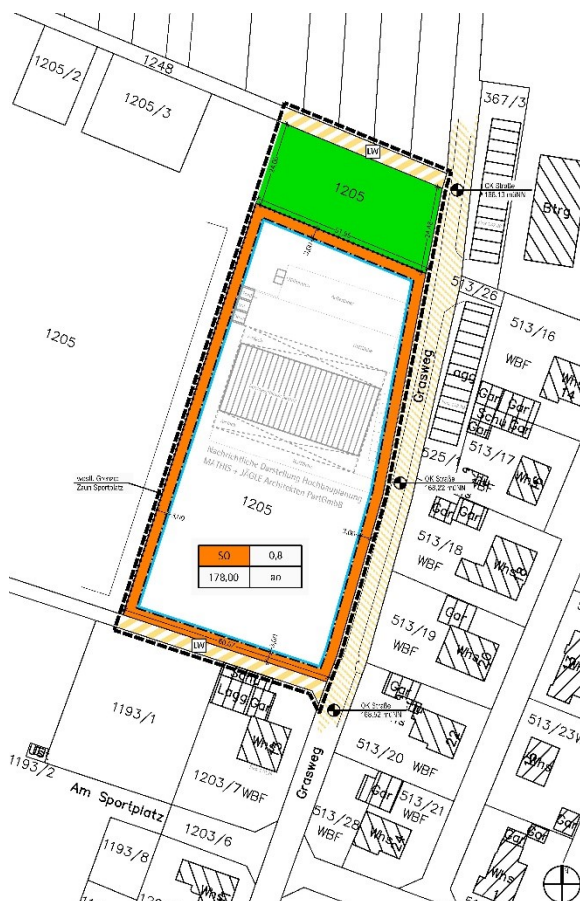


Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Sondergebiet „Bauhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Bauhof“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 08.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim den vorgelegten Planentwurf in der Fassung vom 08.06.2021 gebilligt und beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8.612 qm und ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Der bisherige Bauhof der Gemeinde Ringsheim im Grasweg 4 entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen für eine solche Einrichtung. Die Gebäudesubstanz ist sehr alt und das Gelände ist deutlich zu klein, es sind auch zu wenig Lagerflächen vorhanden. Daher wurde ein weiterer Standort zur Lagerung geschaffen (Bauhof II an

der Oberfeldstraße). Eine Sanierung oder Neubau am bisherigen Standort scheidet aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse ohne flächenmäßige Erweiterungsoption aus, der Betrieb des Bauhofs an zwei Standorten ist auf Dauer nicht wirtschaftlich. Daher wurde bereits frühzeitig der Grundsatzbeschluss eines Neubaus an einem anderen Standort gefasst. Es wurden in mehreren Phasen verschiedene Alternativstandorte innerhalb der Gemeinde untersucht, in seiner Sitzung vom 23.06.2020 hat der Gemeinderat schließlich den Standort „Nördlicher Grasweg/Tabakgeschöpfe“ beschlossen.

Um für die geplante Nutzung verbindliches Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Durch das Bebauungsplanverfahren ist gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Durchführung des Verfahrens; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht durchgeführt. Zusätzlich wird eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf mit den textlichen Festsetzungen, den zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung sowie weiteren Anlagen wird in der Zeit vom

18. Juni 2021 bis 19. Juli 2021 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **im Rathaus der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, Erdgeschoss, Foyer**, öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist) und kann während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweis: Das Rathaus ist auf Grund der Corona-Pandemie für Besucher je nach aktueller Pandemielage eingeschränkt geöffnet. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist jedoch stets möglich. Die Zahl der maximal gleichzeitig anwesenden Besucher in den Innenräumen des Rathauses ist aus hygienischen Gründen unter Umständen begrenzt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet unter der Internet-Adresse www.ringsheim.de - Aktuelle Bebauungsplanverfahren während der Auslegungsfrist einsehbar.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

Umweltbezogene Fachgutachten:

- Geotechnischer Bericht
- Umweltbeitrag
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Vertiefende Potenzialabschätzung Fledermäuse

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauamt äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ringsheim, den 10. Juni 2021

Pascal Weber, Bürgermeister